

Verteilung Online

Gegenstand	Verteilung von gesetzlichen Vergütungen an Texte und Bilder im Internet
Von	Philip Kübler, Direktor
Datum	01.11.2022
Referenz	Verteilungsreglement ProLitteris

ProLitteris ist beauftragt, gesetzliche Vergütungen einzuziehen und zu verteilen.¹ Eine unserer Verteilungen ist die Verteilung Online. Sie leistet Vergütungen an Rechteinhaber für bestimmte Werke im Internet: Onlinewerke.

Onlinewerke sind Texte im Internet, mit oder ohne Bilder und unabhängig von der Werkkategorie:

- Journalismus, Wissenschaft, Literatur/Fiction, andere.
- Fotografien, Illustrationen, Kunstwerke, andere.

Der Grund für die Vergütung ist, dass solche Werke von Schulen, Organisationen und Privatpersonen kopiert werden können. ProLitteris erhält Vergütungen gestützt auf die Gemeinsamen Tarife 4, 4i, 7, 8 und 9.

Dieses Merkblatt ergänzt das Merkblatt für Rechteinhaber, das den Verwertungsvertrag und die Verteilungen von ProLitteris zusammenfasst.

Fragen sind willkommen an works@prolitteris.ch.

1 Voraussetzungen für die Teilnahme an der Verteilung Online

Visits zählen: mit Zählmarken von ProLitteris

Die Vergütung für ein Onlinewerk hängt von der Anzahl Zugriffen (Visits) und von der Anzahl Zeichen des Textes ab. Die Visits werden mit Zählmarken von ProLitteris gezählt. Es zählen nur Zugriffe aus der Schweiz. Der Verlag ist verantwortlich:

- für den Einbau der Zählmarken und
- für die Meldung der Texte und der Urheberinnen bis 31. März des folgenden Jahres.

Als Verlag gilt der Betreiber der Website.

Unser Dienstleister Kantar Media übernimmt die Zählung der Visits pro Text und übergibt die anonymen Zählungen an ProLitteris. Die Zählungen werden durch ein Third-Party-Cookie auf der Website des Verlags unterstützt. Zusätzlich wendet Kantar Media Methoden an, die mehrfache Zählungen, maschinelle Zugriffe und andere Fehler vermeiden. Die Zahl der gültigen

¹ Dieses Merkblatt gilt für alle Geschlechter.

Visits liegt in der Verantwortung von Kantar Media. Die Zählung kann von eigenen Zählungen des Betreibers der Website abweichen. Nach unserer Erfahrung können die Ergebnisse von Analysetools wie Google Analytics und eigene Messungen der Verlage höher liegen. Kantar Media stellt auch den Datenschutz sicher.

Wir empfehlen den folgenden Textbaustein für die Datenschutzerklärung der teilnehmenden Verlage:

Cookies und Meldung von Zugriffszahlen

Wir setzen Session-Cookies der Verwertungsgesellschaft ProLitteris, Zürich, ein. Wir ermöglichen damit, dass unsere Autoren an den Entschädigungen partizipieren, welche die gesetzliche Vergütung urheberrechtlich geschützter Werke (Urheberrechtsgesetz Art. 19 und Art. 20) sicherstellen. Die Cookies und die Messungen stammen aus dem Skalierbaren Messverfahren (SZM) von Kantar Media (www.kantar-media.com). Session-Cookies sind kleine Informationseinheiten, die ein Anbieter im Arbeitsspeicher des Besuchers speichert. In einem Session-Cookie wird eine zufällig erzeugte Identifikationsnummer abgelegt, eine sogenannte Session-ID. Ausserdem enthält ein Cookie die Angabe über seine Herkunft und die Speicherfrist. Session-Cookies speichern keine anderen Daten. Wir erfassen keine personenbezogenen Daten und ausschliesslich anonymisierte IP-Adressen. Das System verbreitet und unterstützt keine Werbung. Unsere Seiten können mit JavaScript-Aufrufen versehen sein. Eine Nutzung unserer Angebote ist mit entsprechenden Einstellungen des Browsers auch ohne Cookies möglich.

Die Anleitung zum Einbau der Zählmarken befindet sich im Dokument «Integrationsbeschreibung».

Member-ID einholen und Verwertungsvertrag schliessen

Vergütungen kann erhalten, wer mit ProLitteris einen Verwertungsvertrag hat. Es gibt einen separaten Vertrag für Urheber und für Verlage.

Urheberinnen erhalten – vorübergehend – auch dann eine Member-ID von ProLitteris, wenn sie noch keinen Verwertungsvertrag haben. Das ermöglicht dem Verlag, den Urheber mit Angabe der Member-ID zu melden. Erreichen die Visits aller Texte einer Urheberin das notwendige Minimum für eine Vergütung nicht, so kann auf den Verwertungsvertrag verzichtet werden.

Texte und Urheber melden, am besten via Schnittstelle

Nach der Zählung der Visits meldet der Verlag die Texte und die Urheberinnen bis spätestens 31. März des folgenden Jahres (Meldefrist für Verlage). Von ProLitteris stehen ein Portal und eine Schnittstelle zur Verfügung, siehe «Integrationsbeschreibung».

Wird ein Werk ohne Urheber gemeldet, so kann sich der Urheber bis 31. Mai des folgenden Jahres in seinem Profil des Portals mit der Meldung des Verlags verknüpfen (Meldefrist für Urheber).

Zur Identifikation der Urheber und zur Prüfung der Texte können weitere Angaben nötig sein. Der Verlag ist zu diesen Angaben verpflichtet, damit er und seine Urheber im abschliessenden Verteilverfahren eine Vergütung erhalten können.

2 Zugelassene Texte

Vorausgesetzt wird, dass die jeweilige Webseite einen Text enthält:

1. **ohne Kopierschutz**, der das Vervielfältigen grundsätzlich verunmöglicht (wirksame technische Schutzmassnahmen);
2. **mit mindestens 500 Zugriffen** im Kalenderjahr; Zugriffe gegen Bezahlung (Abonnement für Texte oder Einzelzahlung pro Text) werden vierfach gerechnet, d.h. für ausschliesslich kostenpflichtige Werke genügen 125 jährliche Zugriffe, und die Entschädigung ist verglichen mit kostenlosen Zugriffen höher;
3. **mit mindestens 1500 Zeichen** (inkl. Leerschläge).

Nicht zugelassen sind:

- Texte in Tickern
- Texte auf Titelseiten von Medienangeboten
- Texte von Agenturen (z.B. Keystone SDA) und von anderen Dritten, die nicht selber der Urheber sind

3 Verteilung und Berechnung der Vergütungen

Die Verteilung findet im Herbst statt, zusammen mit der Verteilung Print. Die Verteilsumme ergibt sich aus den gesetzlichen Vergütungen, die ProLitteris im Vorjahr eingenommen hat. Bis auf Weiteres hat der Vorstand von ProLitteris eine minimale Entschädigung pro Onlinewerk von 6.12 Franken festgelegt. Die Vergütung wird pro Zählmarke berechnet, das heisst: jeden zu einer Zählmarke gehörenden Text, mit oder ohne Bilder.

Pro Onlinewerk wird eine Punktzahl ermittelt. Sie ergibt sich aus der Wurzel des Produkts der gezählten Zeichen und gezählten Zugriffen in einem Kalenderjahr ab Zählung der Zugriffe, beginnend ab einem Minimum und gedeckelt durch ein Maximum an Zeichen und Zugriffen, wobei die Zugriffszahl mit einem Faktor 4 multipliziert wird für Zugriffe, die kostenpflichtig sind (sogenannter Zahlfaktor).

$$\text{Formel: Punktzahl} = \sqrt{\text{Zeichenzahl} \times (\text{Zugriffszahl} = \text{Zugriffe} \times \text{Zahlfaktor})}$$

Die für ein Werk resultierende Entschädigung geht zur Hälfte an den Verlag und zur Hälfte an den/die Urheber (Autorin, Übersetzer, Bildurheber etc.; bei mehreren Urhebern nach Köpfen).

4 Teilnehmende Verlage

Die teilnehmenden Verlage werden auf der Website von ProLitteris laufend aktualisiert.